

Beitragsordnung für den Freundeskreis Inselhaus e. V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4, (3)a) der Satzung in der Fassung vom 16.08.2011

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Beitragsordnung ist auf der Webseite des Vereins

<http://inselhaus.org/helfen/freundeskreis-inselhaus>

nachzulesen und ist damit für alle Mitglieder verbindlich.

III. Regelungen

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30,00 Euro pro Jahr.

4. In einzelnen Fällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.

6. Die Beiträge des Vereins werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren jährlich am letzten Werktag im Januar eingezogen. Dieses Lastschriftmandat wird durch die Mandatsreferenz (= die Mitgliedsnummer) für das Bankkonto mit IBAN (= Kontonummer) und BIC (= Bankleitzahl) des Mitgliedes und unsere Gläubiger-Identifikationsnummer (DE23ZZZ00000937157) gekennzeichnet.

Das Mandat kann vom Mitglied innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, widerrufen und die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

7. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag fällig. Er wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren am letzten Werktag des Folgemonats eingezogen.

8. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

9. Die Mitgliedschaft endet außerdem

1. durch Auflösung (bei juristischen Personen),
2. durch förmliche Ausschließung, wozu es eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf und
3. durch Tod.

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 16. August 2011
Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.07.2016.